

Fragen / Antworten vom 22. Oktober 2010

1. Wann sind die Unterlagen für eine Abstimmung den Stimmberechtigten zuzustellen?

Frühestens 4, spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungsdatum.

2. Wie lautet die Formel zur Berechnung des absoluten Mehrs?

Gültige Stimmen durch die doppelte Anzahl der zu besetzenden Sitze, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

3. Welches Datum gilt, um die Stimmrechtsbescheinigung bei Unterschriftenlisten (Referenden / Initiativen) festzustellen?

Das Datum, an welchem die Unterschriftenlisten zur Bescheinigung eintreffen.

4. Eben wurden die Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten Ihrer Gemeinde zugestellt. Am Schalter meldet sich jemand neu an in Ihrer Gemeinde und verlangt die Abstimmungsunterlagen. Was tun Sie?

Der Stimmberechtigte muss belegen, dass er in der bisherigen Wohngemeinde sein Stimmrecht noch nicht wahrgenommen hat (Stimmrechtsunterlagen der anderen Gemeinde bei uns abgeben oder eine Bestätigung der anderen Gemeinde vorlegen).

5. Es gibt eine Ersatzwahl in den Gemeinderat. Ihre Gemeinde kennt die Stille Wahl. Was sind die Voraussetzungen, dass jemand in Stiller Wahl gewählt ist?

Am 48. Tag bis 17.00 Uhr vor dem Wahltag muss der Wahlvorschlag des Kandidaten, der Kandidatin, unterzeichnet von 15 Stimmberechtigten (bei Gemeinden bis 500 Stimmberechtigten 10 Unterschriften), bei der Gemeinde eingetroffen sein. Treffen gleichviel Vorschläge für Kandidierende ein als es zu besetzende Sitze hat, kann die Stille Wahl festgestellt werden.

6. Sie erhalten eine Mail aus dem Ausland. Die Person ist im Stimmregister als Auslandsschweizer eingetragen und erhält regelmässig die Abstimmungsunterlagen. Die Person meldet, dass sie demnächst innerhalb des Staates, in dem sie zur Zeit lebt, umziehen werde und bittet um Aktualisierung der Adresse in unserem Register. Was tun Sie?

Die Person muss die Adressänderung der ausländischen Vertretung melden. Von dort erhalten wir die neue Stimmrechtsbescheinigung.

- 7. Eine Person kommt an den Schalter der Einwohnergemeinde. Sie habe vor zwei Tagen brieflich abgestimmt und möchte wissen, ob wir ihr das Couvert nochmals aushändigen könnten. Sie habe es sich anders überlegt und wolle nun anders abstimmen. Was tun Sie?**

Die Abstimmungsunterlagen dürfen nicht mehr ausgehändigt werden.

- 8. Jemand vom Wahlbüro ruft an und meldet, dass ein paar Personen für dieselbe Abstimmung zweimal abgestimmt haben (entweder wurden beim Verpacken der Unterlagen zwei Zettel mitgegeben oder die Person hat den Zettel von einer weiteren Person). Was antworten Sie?**

Der Stimmzettel ist ungültig. Ein Zettel wird vernichtet, auf den anderen kommt der Vermerk, dass mehrfach abgestimmt wurde. Im Endergebnis wird dies als eine ungültige Stimme vermerkt.

- 9. Wer setzt eine Gemeindeabstimmung an?**

Der Gemeinderat / Stadtrat.

- 10. Wann kann ich die Abstimmungs- und Wahlunterlagen nach dem Abstimmungssonntag entsorgen?**

Nachdem die Abstimmung / Wahl erwahrt worden ist.

- 11. Welche Farbe darf ich bei Gemeindeabstimmungen oder Wahlen nicht verwenden, wenn gleichzeitig Bundes- und Kantonsabstimmungen stattfinden?**

Grau und Grün.

Wenn im Kanton zusätzlich Ersatzwahlen stattfinden auch Weiss.

Im Jahr 2012 werden die Behörden in den Gemeinden gewählt. Die Landeskanzlei gibt den Gemeinden Empfehlungen über Wahldaten und Fristen. Stellen Sie für Ihre Gemeinde einen Wahlkalender zusammen.

1. Wahltermine

am **11. März 2012** (Eidg. Abstimmungstermin)

die **Wahl** der Einwohnerräte, Gemeinderäte, selbständige Vormundschaftsbehörden, Gemeindegemeinschaften, Gemeindegemeinschaftler- und Gemeindegemeinschaftlerinnen, Gemeindegemeinschaftler- und Gemeindegemeinschaftlerinnen, Gemeindegemeinschaftler- und Gemeindegemeinschaftlerinnen, Bürgergemeindegemeinschaftler- und Bürgergemeindegemeinschaftlerinnen, Bürgergemeindegemeinschaftler- und Bürgergemeindegemeinschaftlerinnen, Bürgergemeindegemeinschaftler- und Bürgergemeindegemeinschaftlerinnen

(Amtsperiode 1. Juli 2012 - 30. Juni 2016)

am **29. April 2012**

die **Nachwahlen** für die am 11. März 2012 nichtgewählten Behördemitglieder sowie Beamten und Beamtinnen

am **17. Juni 2012** (Eidg. Blankoabstimmungstermin)

die **Wahl** der Gemeindepräsidenten- und Gemeindepräsidentinnen, Bürgergemeindegemeinschaftler- und Bürgergemeindegemeinschaftlerinnen, selbständigen Kommissionen der Einwohnergemeindegemeinschaftler- und Bürgergemeindegemeinschaftler, allfälliger weiterer Beamten- und Beamtinnen, Wahlbüros

(Amtsperiode 1. Juli 2012 - 30. Juni 2016)

Schulräte

(Amtsperiode 1. August 2012 - 31. Juli 2016)

am **9. Juli 2012**

die **Nachwahl** für die am 17. Juni 2012 nichtgewählten Präsidenten und Präsidentinnen, Kommissionsmitglieder, Wahlbüromitglieder, Schulratsmitglieder und Beamte und Beamtinnen der Einwohner- und der Bürgergemeindegemeinschaftler

am **23. September 2012** (Eidg. Blankoabstimmungstermin)

die **Wahl** der Sozialhilfebehörden der Einwohnergemeindegemeinschaftler
(Amtsperiode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016)

am **25. November 2012** (Eidg. Blankoabstimmung)

allfällige **Nachwahlen** in die Sozialhilfebehörden

Jede Gemeinde stellt aufgrund der für sie geltenden Bestimmungen (Gemeindeordnung) fest, welche der in Ziffer 1 aufgeführten Wahlen durchzuführen sind und welches Wahlverfahren (**Majorz oder Proporz**) zur Anwendung gelangt.

2. Fristen für Wahlvorschläge

Proporzwahlen

9. Januar 2012	für die Wahlen vom 11. März 2012
16. April 2012	für die Wahlen vom 17. Juni 2012
23. Juli 2012	für die Wahlen vom 23. September 2012

Majorzwahlen mit der Möglichkeit der Stillen Wahl

23. Januar 2012	für die Wahlen vom 11. März 2012
19. März 2012	für die Nachwahlen vom 29. April 2012
30. April 2012	für die Wahlen vom 17. Juni 2012
25. Juni 2012	für die Nachwahlen vom 9. Juli 2012
6. August 2012	für die Wahlen vom 23. September 2012
1. Oktober 2012	für die Nachwahlen vom 25. November 2012

4. Erwaehrungen

– die kommunalen Wahlen

Die kommunalen Wahlen werden durch den Gemeinderat bzw. Bürgerrat erwahrt.

– die Wahlen des Gemeinderats und des Gemeindepräsidiums

Die Wahlen des Gemeinderats und des Gemeindepräsidiums werden durch den Einwohnerrat bzw. die Gemeindekommission bzw. die Geschäftsprüfungskommission erwahrt.

– die Wahlen des Bürgerrats und des Bürgergemeindepräsidiums

die Wahlen des Bürgerrats und des Bürgergemeindepräsidiums werden durch die Bürgerkommission bzw. die Geschäftsprüfungskommission erwahrt.